

# SATZUNG

## Präambel

### I. Teil Name, Vereinszweck, Vereinsvermögen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband
- § 4 Vereinsvermögen

### II. Teil Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge

### III. Teil Abteilung „Stiftung Schepeler“

- § 7 Rechtliche Stellung und Aufgabe der Abteilung
- § 8 Vermögen der Abteilung „Stiftung Schepeler“

### IV. Teil Verfassung des Vereins

- § 9 Organe des Vereins

#### A. Mitgliederversammlung

- § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

#### B. Verwaltungsrat

- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates
- § 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 15 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 16 Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 17 Vergütungen des Verwaltungsrates
- § 18 Zusammensetzung und Aufgaben von Ausschüssen

#### C. Vorstand

- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 20 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder
- § 21 Beschlussfähigkeit des Vorstands
- § 22 Außenvertretung des Vereins

## **D. Beirat und Freundeskreis**

§ 23 Zusammensetzung und Aufgabe des Beirates

§ 24 Freundeskreis

## **V. Teil Schlussbestimmungen**

§ 25 Wirksamkeit bestimmter Beschlüsse

§ 26 Vermögensverwendung bei Auflösung

*Zur besseren Lesbarkeit wird hier die männliche Personenbezeichnung gewählt. Die weibliche Personenbezeichnung ist damit jedoch stets ebenfalls gemeint.*

# Präambel

Am 22. November 1850 wurde auf Anregung Johann Heinrich Wicherns der Evangelische Verein für Innere Mission in Frankfurt am Main gegründet und am 13. September 1897 mit den Rechten einer juristischen Person durch königlichen Erlass ausgestattet.

Der Evangelische Verein für Innere Mission ist Träger diakonischer Arbeit und nimmt teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.

Der Evangelische Verein für Innere Mission versteht seinen Dienst als Wesensäußerung des christlichen Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Nationalität und Glauben an. Er vollzieht seinen Dienst ganzheitlich in Wort und Tat.

Der Evangelische Verein für Innere Mission wirkt als freier Träger am Auftrag der Kirche im Rahmen des Landesverbandes des Diakonischen Werkes Hessen e.V. mit, dessen Gründungsmitglied er ist.

## I. Teil Name, Vereinszweck, Vereinsvermögen

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Evangelischer Verein für Innere Mission".
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein hat Rechtsfähigkeit erlangt, da ihm durch den König von Preußen am 13. September 1897 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dies sind:

- die Förderung der Religion
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Er dient Hilfebedürftigen ohne Unterschied.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Durchführung des Vereinszweckes geschieht insbesondere durch:
- a) gottesdienstliche Veranstaltungen, Pflege christlicher Gemeinschaft,
  - b) Errichtung und Unterhaltung christlicher Heime und Einrichtungen für hilfebedürftige Personen sowie Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.  
Dazu zählen u.a. Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenhilfe und Pflege, eine Altenpflegeschule und Einrichtungen der Kinderbetreuung und der Jugendhilfe,
  - c) Förderung des Ehrenamtes durch Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Personen,
  - d) Beratung und Betreuung hilfebedürftiger Personen, hier neben der Beratung für ältere Bürger u.a. die Beratung von Frauen, die in der Prostitution tätig sind,
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen christlichen und sozialen, als gemeinnützig anerkannten Körperschaften durch die Mitwirkung bei der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke dieser Körperschaften oder durch Beteiligung,
  - f) im Rahmen der Zusammenarbeit kann der Verein diesen Körperschaften u.a. Hilfestellung leisten durch
    - Beratungsmaßnahmen
    - Verwaltungsmaßnahmen
    - Beschaffungsmaßnahmen
    - Gestellung von Personal für deren steuerbegünstigte Zwecke
    - die Bereitstellung und Überlassung von Mitteln und Räumen für deren steuerbegünstigte Zwecke,
  - g) im Rahmen der Abteilung „Stiftung Schepeler“ besonders durch Förderung der Seelsorge und Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung in allen die Arbeitsfelder des Vereins betreffenden Fragen, z.B. durch die Vergabe von Förderpreisen.

### **§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Der Verein ist Mitglied der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. und ist über dieses der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

### **§ 4 Vereinsvermögen**

- (1) Zur Durchführung der Zwecke des Vereins dienen das Vereinsvermögen, die Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen der Einrichtungen, öffentliche und private Zuschüsse und Zuwendungen sowie Spenden.
- (2) Alle Mittel sind für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke gebunden.

- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Teil     Mitgliedschaft**

### **§ 5     Erwerb und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Christ werden, der bereit ist, durch aktive Mitarbeit die Werke des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod. Der Verwaltungsrat kann auch von sich aus den Ausschluss von Mitgliedern beschließen. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Auszuschließenden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausgeschlossene kann binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 6     Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **III. Teil      Abteilung „Stiftung Schepeler“**

#### **§ 7      Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung**

- (1) Die Abteilung „Stiftung Schepeler“ wurde in dankbarer Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements der Familie Schepeler für die Arbeit des Vereins und insbesondere des ihm von Frau Hannah Schepeler zugewiesenen Vermächtnisses errichtet.
- (2) Die Abteilung „Stiftung Schepeler“ ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins.
- (3) Der Abteilung „Stiftung Schepeler“ ist im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die Seelsorge in den Einrichtungen des Vereins für Bewohner und Mitarbeitende zu fördern, z.B. durch eine finanzielle Beteiligung bei der Anstellung von Seelsorgern und der fachlichen Ausbildung, aber auch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung in allen die Arbeitsfelder des Vereins betreffenden Fragen zu unterstützen, z.B. durch die Vergabe von Förderpreisen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgabe wurden der Abteilung „Stiftung Schepeler“ einmalig zur Errichtung zum 27.09.2010 finanzielle Mittel in Höhe von EUR 300.000 zur Verfügung gestellt, die aus dem Vermächtnis der Frau Hannah Schepeler stammen.
- (5) Die Leitung der Abteilung „Stiftung Schepeler“ obliegt dem Vorstand.
- (6) Die Abteilung „Stiftung Schepeler“ führt und verwaltet sich unter Nutzung eines gesonderten Buchungskreises selbständig und führt insbesondere eine gesonderte Rechnung über die Mittelverwendung. Für die Abteilung wird jährlich ein gesonderter Pro-forma-Jahresabschluss erstellt.

#### **§ 8      Vermögen der Abteilung „Stiftung Schepeler“**

- (1) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Abteilung „Stiftung Schepeler“ ist das ihr anlässlich ihrer Errichtung zur Verfügung gestellte Vermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (2) Die Erträge aus dem Vermögenswert zu Absatz 1 sind für den Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 3 g) der Satzung zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Abteilung zu diesem Zweck zufließen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Abteilung „Stiftung Schepeler“ besteht nicht.
- (4) Der Verein ist auch berechtigt, Zustiftungen für die Abteilung „Stiftung Schepeler“ anzunehmen. Sie wachsen dem Vermögen der Abteilung „Stiftung Schepeler“ zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Andernfalls sind sie zum vorgesehenen Zweck der Abteilung „Stiftung Schepeler“ gemäß § 2 Abs. 3 g) zu verwenden.
- (5) Sollte sich der mit der Abteilung „Stiftung Schepeler“ verfolgte Zweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen, fällt das Vermögen der Abteilung „Stiftung Schepeler“ wieder dem Verein zu, der es möglichst für die angedachten Zwecke der Abteilung „Stiftung Schepeler“ oder andernfalls zu seinen satzungsmäßigen Zwecken verwenden soll.

## **IV. Teil Verfassung des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Vorstand.
  
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis / einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die anderen Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie die Grundrichtung des Vereins und seiner Einrichtungen bejahen.

### **A. Mitgliederversammlung**

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung im Allgemeinen ist die Sicherung einer vom christlichen Geist getragenen Vereinsleitung und die Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszweckes.
  
- (2) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
  - b) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
  - c) Wahl des/der Jahresabschlussprüfer/s
  - d) Entlastung des Verwaltungsrates
  - e) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu ein und legt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Tagesordnung fest.
  
- (2) Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt
  1. sooft der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies für erforderlich halten  
oder
  2. mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand oder beim Verwaltungsrat stellen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
  
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung 8 Werktage, gerechnet ab Absendung der Einladung, schriftlich oder per Email gegenüber den Mitgliedern zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Vorstand oder Verwaltungsrat mit einer Frist von fünf Werktagen, gerechnet ab Absendung der Einladung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Vertretung ist nicht zulässig. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter.
- (2) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, und wenn er an der Beschlussfassung nicht teilnimmt oder ausgeschlossen ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.
- (5) Über den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **B. Verwaltungsrat**

### **§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat soll aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates dauert 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäfte führt ein vom Verwaltungsrat bestellter Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Überwachen der Verfolgung des Satzungszwecks
  - b) Informieren der Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen
  - c) Vertreten der Anliegen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand
  - d) Beschluss über die Geschäftsordnungen für Verwaltungsrat und Vorstand
  - e) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschließen, Ändern und Aufheben sowie Kündigen der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern



- f) Überwachen der Geschäftsführung des Vorstandes
- g) Genehmigen der Jahreswirtschaftsplanung (Leistungs-, Ergebnis-, Investitions-, Liquiditäts- und Personalplanung)
- h) Genehmigen des Jahresabschlusses einschl. des Lageberichtes, Beschluss über die Ergebnisverwendung
- i) Entlasten der Vorstandsmitglieder
- j) Beauftragung der/des Jahresabschlussprüfer/s
- k) Angelegenheiten, die der Vorstand vorlegt, soweit sie sonst nicht in die originäre Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.

(3) Der Einwilligung oder Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen:

- a) Übernahme neuer Vereinsaufgaben, Auflösen von Einrichtungen und Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten einschl. der Namensgebung bzw. -änderung von Gebäuden und Diensten des Vereins, die öffentliche und nicht nur interne Bedeutung haben
- b) Übernahme und Abgabe von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen
- c) Ändern der Rechtsform einer Einrichtung
- d) Bestellen der Einrichtungsleitungen
- e) Abschluss von Miet-, Dienstleistungs-, Versorgungs- und sonstigen Verträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Jahreswert von über EURO 100.000,- oder einem Auftragswert pro Jahr und Fall von mehr als EURO 250.000,-
- f) Erheben einer Klage, Einlegen eines Rechtsmittels, Abschluss eines Vergleichs mit jeweils einem Streitwert von mehr als EURO 50.000,-
- g) Erwerb, Veräußern und Belasten von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) Übernahme, Beteiligung und deren Aufgabe an anderen Unternehmen, auch teilweise
- i) Genehmigen der Errichtung von Gebäuden oder deren Umbau mit einem Kostenaufwand von mehr als EURO 250.000,- sowie das Genehmigen der Beschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens (ausgenommen Grundstücke) über EURO 125.000,- im Einzelfall
- j) Neubau- und Sanierungs-/Instandsetzungsplanung, soweit die Maßnahmen in den Wirtschaftsplänen nicht enthalten sind und EURO 100.000,- pro Maßnahme übersteigen
- k) Aufnahme kurz- und langfristiger Kredite von mehr als EURO 250.000,- pro Fall
- l) Gewährung kurz- und langfristiger Kredite von mehr als EURO 100.000,- pro Fall
- m) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Aufnehmen und Gewähren von Bürgschaften jeder Art und Garantieverpflichtungen, deren Wert pro Jahr und Fall EURO 100.000,- übersteigen.

(4) Der Verwaltungsrat kann bei Verhinderung des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen einzelne Geschäfte selbst erledigen oder einzelnen seiner Mitglieder oder anderen Personen übertragen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Sofern ein Vorstand nicht bestellt ist, kann der Verwaltungsrat vorübergehend kommissarisch alle Geschäfte auch selbst erledigen oder einzelnen seiner Mitglieder oder anderen Personen übertragen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Der Verwaltungsrat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (7) Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch zwei von ihm bestimmte Mitglieder vertreten.
- (8) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit vertraulicher Kenntnisse aus dem Verein und den Sitzungen verpflichtet.

## **§ 15 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hält bei Bedarf, mindestens aber jährlich 4 Sitzungen ab. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Einladung zur Sitzung hat unter Mitteilung der Tagesordnung 8 Werktage, gerechnet ab Absendung der Einladung, schriftlich oder per Email gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Zwei Verwaltungsratsmitglieder können unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen. Die Verwaltungsratssitzung muss dann innerhalb eines Monats stattfinden. Der Vorsitzende hat dazu die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb einer Frist von 8 Werktagen unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Verwaltungsratssitzungen beratend teil, es sei denn, das Gremium beschließt etwas anderes.

## **§ 16 Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn er an der Beschlussfassung nicht teilnimmt oder ausgeschlossen ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ihm schriftlich zustimmen.
- (2) Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 8 Werktagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (3) Über den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von der jeweils mit der Schriftführung beauftragten Person und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Abschrift zuzustellen, bei schriftlicher Abstimmung nach Abs. 1 Satz 4 ist jedem Verwaltungsratsmitglied eine Abschrift des gefassten Beschlusses zuzustellen.

- (5) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen.

## **§ 17 Vergütungen des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben grundsätzlich ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dies gilt nicht für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die durch Übernahme besonderer Funktionen (z.B. als Vorsitzender des Verwaltungsrates, als Ausschussvorsitzender und ähnliche Funktionen) erhebliche Teile ihrer Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung stellen.
- (2) Der Ersatz nachweisbarer Auslagen sowie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge sind zulässig.
- (3) In allen Vergütungsfällen haben die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen zu sein.
- (4) § 31a BGB (Haftung von Organmitgliedern) gilt auch für ehrenamtliche Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung EURO 720/jährlich nicht übersteigt.

## **§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben von Ausschüssen**

- (1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden.
- (2) Aufgabe der Ausschüsse soll es sein, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (z.B. Personalangelegenheiten, Wirtschaft/Finanzen, große Bauvorhaben) Verwaltungsrat und Vorstand fachkundig zu beraten.
- (3) Sofern der Verwaltungsrat den Ausschüssen keine Geschäftsordnung gibt, gelten sinngemäß die Regelungen des § 16. Zu den Ausschusssitzungen ist der Vorstand einzuladen, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.
- (4) Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates bleibt erhalten.
- (5) Die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz nachweisbarer Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze sowie die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages werden hierdurch nicht berührt.

## **C. Vorstand**

### **§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

### **§ 20 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins nach dem Gesetz, der Satzung, der jeweils geltenden Geschäftsordnung und den Anstellungsverträgen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates fallen.
- (2) Die Aufgaben-, Kompetenz- und Entscheidungsbereiche ergeben sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der den Vorstand betreffenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat verantwortlich.
- (4) Bei Angelegenheiten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, kann der Vorstand in Fällen äußerster Dringlichkeit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrats selbständig handeln, wenn es nicht möglich ist, gemäß § 16 Absatz 1 zu verfahren. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Bei wichtigen Entscheidungen erfolgt eine formelle Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden bei zwei Vorstandsmitgliedern einstimmig und bei drei Vorstandsmitgliedern mehrheitlich gefasst. Bei unterschiedlicher Auffassung kann der Sachverhalt dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 22 Außenvertretung des Vereins**

- (1) Der Evangelische Verein für Innere Mission wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam rechtlich vertreten. Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Vertretung durch das verbliebene Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jedem der Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Verein wird unter seinem Namen unter Hinzufügung der Namensunterschriften der Vertretungsberechtigten gezeichnet.

### **D. Beirat und Freundeskreis**

## **§ 23 Zusammensetzung und Aufgabe des Beirates**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat für die Dauer von fünf Jahren wählen. Der Beirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beirat wählt.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, sich in besonderem Maße für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen. Er soll dem Vorstand Vorschläge unterbreiten, wie

der Vereinszweck gefördert werden kann, und sich für deren praktische Durchführung einsetzen. Er kann zudem den Verwaltungsrat beraten.

- (3) Der Beirat kann dem Vorstand und dem Verwaltungsrat Anträge vorlegen, über die diese jeweils beschließen müssen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben. Zu den Beiratssitzungen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat einzuladen.
- (5) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Der Ersatz nachweisbarer Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze sowie die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 24 Freundeskreis**

Neben den Mitgliedern des Vereins können Freunde seiner Arbeit und seiner Einrichtungen durch regelmäßige Beiträge in beliebiger Höhe die verfolgten Zwecke fördern. Auch korporative Zugehörigkeit zum Freundeskreis ist möglich.

## **V. Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Wirksamkeit bestimmter Beschlüsse**

- (1) Änderungen dieser Satzung, soweit sie den Zweck des Vereins, die Verlegung des Vereinssitzes an einen außerhalb des Bezirkes der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort oder die staatliche Genehmigung künftiger Satzungsänderungen betreffen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwendung im Auflösungsfall betreffen, werden erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

### **§ 26 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Evangelisches Vereinshaus Westend in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_